

SITZUNGSVORLAGE



Referat: Referat 2 - Sozialreferat	Datum: 15.03.2024
Referent/in: Referatsleitung	AZ:

Gremium	Termin	Zuständigkeit / Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss	11.04.2024	Kenntnisnahme öffentlich

TOP: 3

Thema: Aktueller Sachstand zur Umsetzung des KJSG

1. Anlagen
2. Beteiligte Referate
3. Kosten – Finanzierung
4. Beschlussvorschlag

Der Bericht dient zur Kenntnisnahme.

Aktueller Sachstand zur Umsetzung des KJSG

Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) wurde ein neuer gesetzlicher Rahmen abgesteckt, um in den kommenden Jahren die inklusive Kinder- und Jugendhilfe voranzutreiben. Der Gesetzgeber hat dabei die Zusammenführung des Jugendhilferechts und der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche unter dem Dach der Jugendhilfe postuliert. Das KJSG sieht insgesamt drei Schritte vor, die sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen lassen:

1. Intensivierung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe- und Eingliederungshilfeträgern
2. Implementierung von Verfahrenslotsen bei den Jugendämtern (zum 1.1.2024)
3. Zusammenführung der Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen beim örtlichen Jugendhilfeträger

Die ersten beiden Maßnahmen wurden bereits umgesetzt; die Zusammenführung der Zuständigkeit ist zum 1.1.2028 vorgesehen, bedarf aber noch eines konkretisierenden Gesetzes.

Bezüglich des konkretisierenden Gesetzes wird ein Entwurf in der Mitte dieses Jahres erwartet. Zeitnah im Jahr 2024 soll der Referentenentwurf für ein Bundesgesetz vorgelegt werden, mit dem das SGB VIII umfassend reformiert und insbesondere die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen vom SGB IX in das SGB VIII verlagert werden soll. Bundesministerin Lisa Paus hat im Rahmen einer Veranstaltung am 19.12.2023 folgenden Rahmen für den Referentenentwurf postuliert:

- a) Umfassende Neuformulierung des SGB VIII. Es ist nicht vorgesehen, das Recht über umfassende Verweise auf das SGB IX zu gestalten, sondern die Regelungen soweit möglich im SGB VIII selbst zu treffen.
- b) Die Kinder und Jugendlichen und deren Bedarfe sollen im Mittelpunkt der gesetzlichen Neuregelung stehen.
- c) Bestehende Standards werden nicht abgesenkt.
- d) Es werden Wege gesucht, die Familien auch zukünftig nicht stärker durch Heranziehung zu den Kosten zu belasten.
- e) Es wird eine umfassende Neuorientierung im SGB VIII angestrebt, aber „orientiert am Machbaren“.

Insgesamt sind viele fachliche Fragen noch ungeklärt, u.a. aufgrund der Maßgabe des KJSG, dass es durch die Gesetzesänderung einerseits keine Verschlechterungen für Leistungsberechtigte geben soll, dass andererseits aber auch keine erhöhten Kosten entstehen sollen. Die bisherigen Regelungen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung einerseits und denen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung andererseits haben jedoch z.B. unterschiedliche Kostenheranziehungsvorschriften.

Insgesamt stellt das KJSG eine fachliche und organisatorische Herausforderung dar und

(jedenfalls in Bayern) droht eine Verwaltungsreform außerordentlichen Ausmaßes.

Um die Folgen insbesondere der 3. Stufe der Reform besser abschätzen zu können haben sowohl der Bund, als auch das Land Bayern Projekte auf den Weg gebracht. An beiden Projekten sind die Stadt Nürnberg und der Bezirk Mittelfranken beteiligt.

Das Bundesprojekt wird durch das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung (FÖV), Speyer, begleitet. Gegenstand des Projektes „Umsetzung KJSG: Umstellung der Verwaltungsstrukturen im Bereich der Eingliederungshilfe“ ist es u. a., bundesweit in fünf Modellkommunen Prozesse zur Umsetzung der Regelungen des KJSG zu entwickeln und wissenschaftlich begleitet zu erproben. Das FÖV beschränkt sich dabei auf eine beobachtende Rolle. Ziel soll es sein, aus den Erfahrungen der Modellkommunen Empfehlungen für die Masse der später umstellenden Kommunen zu gewinnen.

Im Rahmen des bayerischen Modellprojekts beschreibt der Bezirk Mittelfranken ausgewählte Prozesse unter Begleitung durch das Unternehmen IN-S-O. Die Fa. IN-S-O ist im Auftrag des Landesjugendamtes auch in der Modellierung der Geschäftsprozesse der Jugendhilfe tätig. Durch die gleichartige Modellierung werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Arbeitsweisen sichtbar und können fachlich hinterfragt werden. Auch bietet die Modellierung eine erste Grundlage für den im Raum stehenden Personalmehrbedarf bei den Jugendämtern.

Auf Basis der bereits gewonnenen Erkenntnisse zeichnet sich aus Sicht der Verwaltung ab, dass der Freistaat Bayern bezüglich der künftigen Behördenzuständigkeit auf eine Länderöffnungsklausel hinwirken sollte. Ziel muss eine Verwaltungsstruktur sein, die einerseits eine Verbesserung für die Leistungsberechtigten darstellt und andererseits schonend mit personellen und finanziellen Ressourcen umgeht.

Ansbach, 11.03.2024

Fried
Regierungsdirektor